

Satzung der Gemeinde Perl über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 3. Dezember 2019

§ 1

Realsteuerhebesätze

Die Hebesätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe - Grundsteuer A
300 v.H.
 - b) für die Grundstücke – Grundsteuer B
350 v.H.
2. Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital
440 v.H.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Hebesatzsatzung vom 3. Dezember 2015 außer Kraft.